

HESSEN



Vollstreckungsplan für das Land Hessen

Vollstreckungsplan für das Land Hessen

Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz
vom 1. September 2014 (4431/1 – IV/A3 – 2013/4976 – IV/C),
in der vom 1. Mai 2018 geltenden Fassung (JMB1. S. 475 ff.)

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
--------------------------------	----------

Abschnitt 2

BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN VOLLZUGSARTEN	6
----------------------------------------------------	----------

1. Vollzug der Untersuchungshaft	6
2. Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	7
3. <i>(weggefallen)</i>	7
4. Vollzug der Sicherungshaft	7
5. Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, Jugend- und Strafarresten, Ordnungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft	8
6. Vollzug der Therapieunterbringung	8

Abschnitt 3

EINWEISUNGSBESTIMMUNGEN	9
--------------------------------	----------

7. Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit Durchführung des Einweisungsverfahrens	9
8. Vollstreckung von Freiheitsstrafen ohne Durchführung des Einweisungsverfahrens	9
9. Vollstreckung von Freiheitsstrafen (keine Ersatzfreiheitsstrafen) bei Verurteilten auf freiem Fuß	9
10. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an heranwachsenden Verurteilten und Gefangenen unter 24 Jahren	10
11. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen amerikanischen Staatsangehörigen	11
12. Vollstreckung von Freiheitsstrafen neben freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung	11
13. Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Unterbrechung	11
14. Vollstreckung von Urteilen des Bundesgerichtshofs	12

Abschnitt 4

BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN VOLLZUGSFORMEN	12
15. Sozialtherapeutische Anstalt	12
16. Offener Vollzug	12
17. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Verurteilten ab 55 Jahre	13
18. Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III	13

Abschnitt 5

VOLLSTRECKUNG IN ANDEREN BUNDESLÄNDERN, ABWEICHUNGEN VOM VOLLSTRECKUNGSPLAN	13
19. Vollstreckung in anderen Bundesländern	13
20. Abweichungen vom Vollstreckungsplan	13

Abschnitt 6

VOLLSTRECKUNG VON FREIHEITSENTZIEHENDEN MASSREGELN DER BESSERUNG UND SICHERUNG	14
21. Sicherungsverwahrung	14
22. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt	14

Abschnitt 7

VERZEICHNIS DER VOLLZUGSBEHÖRDEN DES LANDES HESSEN	14
23. Aufsichtsbehörde	14
24. Justizvollzugseinrichtungen mit Zweckbestimmungen	15
25. Weitere Justizvollzugsbehörde	21

Abschnitt 8

EINWEISUNGSPLÄNE	22
26. Einweisungsplan - Untersuchungshaft -	22 - 25
27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern -	26 - 34
28. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Frauen -	35
29. Einweisungsplan - Jugendstrafe -	35

Abschnitt 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN	36
----------------------------	-----------

Anlage

1. Standortliste (Vollstreckungsplan) für die Bundeswehr	37 – 54
----------------------------------------------------------	---------

Abschnitt 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Vollzugsanstalten und der Einrichtung von Jugendarrest richtet sich nach den folgenden Bestimmungen und den Einweisungsplänen unter Berücksichtigung
 - a) des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498),
 - b) des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498),
 - c) der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) in der Fassung vom 4. Juli 2011 (JMBl. S. 376),
 - d) des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (HUVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 185, 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498),
 - e) des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I, S. 1332),
 - f) des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJStVollzG) vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 498), und
 - g) des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (HessJAVollzG) vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 223).

- (2) Maßgebliche Kriterien für die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung sind
 - a) nach § 23 StVollstrO die Vollzugsdauer und das Alter der verurteilten Person
 - b) nach § 24 StVollstrO der für den Wohnort, den Aufenthaltsort oder den Verwahrungsort maßgebliche Gerichtsbezirk, sofern nicht die in § 24 Abs. 3 bis 5 StVollstrO genannten Kriterien zutreffen
 - c) nach § 70 Abs. 2 HStVollzG das Geschlecht der verurteilten Person und ggf. nach § 74 HStVollzG die erforderliche Unterbringung von Gefangenen mit Kindern
 - d) die Haftart (Strafhaft [Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugendstrafe], Arrest [Jugendarrest, Strafarrest], Untersuchungs-, Abschiebungs-, Auslieferungs-, Durchlieferungs-, Zurückweisungs-, Ordnungs-, Zwangs-, Erzwingungs-, Unterbringungs- oder Sicherungshaft)
 - e) die Erfüllung der Voraussetzung der verurteilten Person für die Einweisung in den offenen Vollzug nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG i. V. m. § 13 Abs. 4, 5 HStVollzG
 - f) die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel nach § 63 ff. StGB oder § 7 JGG
 - g) die Anordnung der Therapieunterbringung nach § 1 des Therapieunterbringungsgesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425)
 - h) die Art der Delikte.

- (3) Soweit die Art des Deliktes maßgebliches Kriterium ist, wird in den nachfolgenden Bestimmungen nach Ziffern 1) bis 4) unterschieden.
Ziffer 1) bezeichnet dabei Personen gegen die eine Strafe wegen §§ 224 bis 227, 231, 239a, 239b, 244, 249 bis 252, 255, 306a bis c, 307, 308, 316a, 323a StGB zu vollstrecken ist.

Ziffer 2) bezeichnet Personen gegen die eine Strafe wegen versuchter oder vollendeter Tötungsdelikte und/oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 211 bis 213, §§ 174 bis 180, 182 StGB) zu vollstrecken ist.

Ziffer 3) bezeichnet Personen gegen die eine Strafe wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu vollstrecken ist.

Ziffer 4) bezeichnet die Ausschlussgründe des § 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG: Eine der Vollstreckung oder einer früheren Vollstreckung innerhalb der letzten fünf Jahre zugrunde liegende Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuchs, angeordnete Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft, angeordnete und noch nicht vollzogene freiheitsentziehende oder wegen Aussichtslosigkeit noch nicht für erledigt erklärte Maßregel der Besserung und Sicherung, anhängige Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren, bestehende vollziehbare Ausweisungsverfügung bei beabsichtigter Abschiebung aus der Haft, erhebliche Suchtgefährdung, versuchte oder erfolgte Entweichung aus dem Vollzug innerhalb der letzten fünf Jahre, Nichtrückkehr aus vollzugsöffnenden Maßnahmen während der letzten fünf Jahre, Verurteilung während der letzten fünf Jahre wegen einer während des Vollzuges begangenen Straftat.

Ziffer 5) bezeichnet dabei Personen, gegen die nach § 74a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von der Strafkammer oder nach § 120 GVG von dem Oberlandesgericht (OLG) im ersten Rechtszug eine Strafe verhängt wurde.

Abschnitt 2

BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN VOLLZUGSARTEN

1. Vollzug der Untersuchungshaft

- (1) In Nr. 26 (Einweisungsplan – Untersuchungshaft) ist geregelt, in welche Anstalt eine Untersuchungsgefängene oder ein Untersuchungsgefängener aufzunehmen ist (s. § 62 Abs. 1 HUVollzG).
- (2) Abweichend von der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit können Untersuchungsgefängene in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt werden, wenn
 - a) dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
 - b) aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
 - c) aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
 - d) aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist (vgl. § 7 Abs. 1 HUVollzG).Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist dies aufgrund von Gefahr im Verzug nicht möglich, ist die Stellungnahme unverzüglich nachzuholen (vgl. § 7 Abs. 2 HUVollzG).
- (3) Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefängene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeignete Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden. Die Verlegung bedarf der vorherigen Zustimmung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes und der Anstaltsleitung der aufnehmenden Anstalt. Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefängene auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 HUVollzG gelten entsprechend (vgl. § 17 Abs. 4 HUVollzG).

- (4) Für Untersuchungsgefangene, die einer stationären Krankenhausbehandlung oder einer psychiatrischen Behandlung bedürfen, gilt Nr. 20.2 sinngemäß.
- (5) Untersuchungshaft in Sachen, in denen die Staatsschutzkammer (§ 74a GVG) oder im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig ist (§ 120 GVG), ist an männlichen Erwachsenen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. I und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III zu vollziehen. Bei männlichen jugendlichen Untersuchungsgefangenen, welchen eine Katalogtat der §§ 74a GVG oder § 120 GVG vorgeworfen wird, ist die Justizvollzugsanstalt Rockenberg zuständig. Bei männlichen heranwachsenden Untersuchungsgefangenen, welchen eine Katalogtat der §§ 74a GVG oder § 120 GVG vorgeworfen wird, ist die Justizvollzugsanstalt Wiesbaden zuständig. In Einzelfällen ist im Benehmen mit der Generalbundesanwaltschaft eine Verlegung junger Untersuchungsgefangener in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. I möglich.

2. Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft

Der Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft (§§ 15 und 47 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) findet

1. an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 1 JGG) in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden,
2. an den übrigen männlichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I,
3. und an weiblichen Personen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III

statt.

3. (aufgehoben)

4. Vollzug der Sicherungshaft

Für den Vollzug der Sicherungshaft an erwachsenen und jugendlichen/heranwachsenden Verurteilten gemäß § 453c der Strafprozessordnung bzw. § 58 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes sind die zur Aufnahme von Untersuchungshaft bestimmten Anstalten zuständig.

5. Vollstreckung von Freiheits-, Ersatzfreiheits- und Jugendstrafen, Jugend- und Strafarresten und Ordnungs-, Zwangs- und Erziehungshaft

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten ergibt sich aus den nachfolgenden Einweisungsbestimmungen und den Einweisungsplänen (Nr. 27 bis 29). Die zuständige Einrichtung für den Vollzug von Jugendarrest (Freizeit-, Kurz-, Dauer- oder Nichtbefolgungsarrest) an weiblichen und männlichen Jugendlichen ist die Jugendarresteinrichtung Gelnhausen.
- (2) Die zum Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch

zuständig für den Vollzug des Strafarrrestes, soweit dieser nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird (Nr. 22).

- (3) Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht in Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe I vollzogen (Justizvollzugsanstalten Butzbach, Frankfurt am Main I, Kassel I, Kassel II, Schwalmstadt [ausgenommen Kornhaus], Weiterstadt); ausgenommen ist die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III bei weiblichen Gefangenen. Die Zuständigkeiten für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen ergeben sich aus dem Einweisungsplan.

Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung der Untersuchungshaft wird bei männlichen Gefangenen

- a) zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg
- b) ab der Vollendung des 20. Lebensjahrs bis 21 Jahre in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden
- c) ab der Vollendung des 21. Lebensjahrs in der Justizvollzugsanstalt Dieburg vollstreckt. § 24 Abs. 2 StVollstrO bleibt davon unberührt.

- (4) Ordnungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft wird vollzogen:

- a) an Männern nach Nr. 27, Spalte 9
- b) an Frauen in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III, aus dem Landgerichtsbezirk Kassel in der Justizvollzugsanstalt Kassel I, Sachgebiet für Frauenvollzug in Kaufungen,
- c) und an männlichen und weiblichen Jugendlichen/Heranwachsenden in den für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalten (vgl. Nr. 29 des Einweisungsplans).

- (5) Strafarrrest (§ 9 des Wehrstrafgesetzes) wird an einer Soldatin oder einem Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Art. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957, BGBl. I S. 306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 1986, BGBl. I S. 393). Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten sowie Jugendarrest an einer Soldatin oder einem Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Ausnahmen sind in § 22 Abs. 3 StVollstrO geregelt). Für den Vollzug durch Behörden der Bundeswehr wird auf die Standortliste für die Bundeswehr hingewiesen (s. Anlage 1).

- (6) Verurteilungen zu Jugendstrafe wegen einer Katalogtat der §§ 74a GVG oder § 120 GVG sind bei weiblichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III, bei männlichen Verurteilten im Alter zwischen 14, aber noch nicht 20 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg und bei männlichen Verurteilten im Alter vom vollendeten 20. Lebensjahr an in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden zu vollziehen.

6. Vollzug der Therapieunterbringung

Für den Vollzug der Therapieunterbringung nach § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz (GVBl. I Nr. 16 vom 8.07.2013, S. 442) ist für Frauen die Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III - Abteilung für Sicherungsverwahrte - und für Männer die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt - Einrichtung für Sicherungsverwahrung - zuständig.

Abschnitt 3

EINWEISUNGSBESTIMMUNGEN

7. Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit Durchführung des Einweisungsverfahrens

Männliche erwachsene Verurteilte, gegen die eine Strafe von mehr als 24 Monaten wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 211 bis 213, 174 bis 180, 182 StGB) zu vollstrecken ist, und männliche erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als 36 Monaten sind, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen werden, zur Durchführung des Einweisungsverfahrens (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG) in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen. Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens werden die Verurteilten nach Maßgabe der Richtlinien für das Einweisungsverfahren in die nach den Zweckbestimmungen des Vollstreckungsplans zuständige bzw. abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, wenn dies

- a) zur Erfüllung des Eingliederungsauftrages,
 - b) aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
 - c) aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
 - d) aus anderen wichtigen Gründen
- erforderlich ist (vgl. § 11 Abs. 1 HStVollzG).

8. Vollstreckung von Freiheitsstrafen ohne Durchführung des Einweisungsverfahrens

- (1) Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen **bis 36 Monate** bei männlichen erwachsenen Verurteilten richtet sich nach dem Einweisungsplan – Freiheitsstrafe von Männern – nach Nr. 27. Ausgenommen hiervon sind die in Nr. 7, 1. Halbsatz genannten Verurteilten.
- (2) Erstverbüßer mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 24 Monaten bis zu 60 Monaten**, gegen die keine Strafe nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 1), 2) oder 5) zu vollstrecken ist, werden in die JVA Hünfeld eingewiesen.

9. Vollstreckung von Freiheitsstrafen (keine Ersatzfreiheitsstrafen) bei Verurteilten auf freiem Fuß

- (1) Erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von insgesamt bis zu 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden und bei denen nach Aktenlage kein Fall von § 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG oder nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 5) anzunehmen ist, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in Anstalten des offenen Vollzuges zum Strafantritt geladen. Die Anstalt prüft den weiteren Verbleib im offenen Vollzug anhand der in § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 HStVollzG genannten Voraussetzungen.
- (2) Erwachsene Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von insgesamt bis zu 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden und bei denen nach Aktenlage mindestens einer der

Ausschlussgründe des § 13 Abs. 4 und 5 HStVollzG oder die Voraussetzungen nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 5) vorliegen, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in Anstalten des geschlossenen Vollzuges zum Strafantritt geladen.

- (3) Erwachsene männliche Verurteilte, mit einer Vollzugsdauer **von 24 bis 60 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, die sich nach Aktenlage erstmalig im Vollzug befinden (**Erstverbüßer**), bei denen **keine** Eignung für den offenen Vollzug vorliegt, und gegen die **keine** Strafe nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 1), 2), oder 5) zu vollstrecken ist, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich in die Justizvollzugsanstalt Hünfeld zum Strafantritt geladen.
- (4) Alle anderen erwachsenen männlichen Verurteilten mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 24 bis 36 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde in die nach Nr. 27 Spalte 8 zuständige Justizvollzugsanstalt geladen. Ausgenommen hiervon sind die in Nr. 7, 1. Halbsatz genannten Verurteilten.
- (5) Alle anderen erwachsenen männlichen Verurteilten mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 36 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt geladen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG).
- (6) Erwachsene weibliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer **von mehr als 24 Monaten**, die sich auf freiem Fuß befinden, werden von der zuständigen Vollstreckungsbehörde grundsätzlich zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III geladen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG).

10. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an heranwachsenden Verurteilten und Gefangenen unter 24 Jahren

- (1) Die Unterbringung von zu Freiheitsstrafen Verurteilten unter 24 Jahren richtet sich nach § 25 StVollstrO, § 114 JGG i. V. m. den Richtlinien zu § 114 Jugendgerichtsgesetz (RdErl. v. 23.6.1994, JMBI. S. 277) und § 1 HessJStVollzG.
- (2) Zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 21 Jahren werden in die nach Nr. 29 zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 21., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, werden in der Regel in die nach Nr. 27 zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen. Soweit sich zu Freiheitsstrafe Verurteilte ab vollendetem 20. Lebensjahr bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, mit einer Verurteilung bis zu 48 Monaten, nach § 114 JGG für den Jugendstrafvollzug eignen, sind sie von der regulär zuständigen Justizvollzugsanstalt in die nach Nr. 29 zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen. Die Eignung ist durch Einzelfallprüfung festzustellen und zu dokumentieren. Die abgebende Justizvollzugsanstalt hat sich vor einer Verlegung mit der nach Nr. 29 zuständigen Justizvollzugsanstalt ins Benehmen zu setzen.
- (3) Bei Strafresten bis zu sechs Monaten können Verurteilte auch über die nach Abs. 1 und 2 vorgesehene Altersgrenze hinaus in den nach Nr. 29 zuständigen Justizvollzugsanstalten verbleiben.
- (4) Erweist sich ein in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden Aufgenommener als für die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden ungeeignet oder stehen seinem Verbleib organisatorische Gründe entgegen, so ist er in die nach Nr. 27 zuständige Justiz-

vollzugsanstalt (ausgenommen ist Spalte 5) zu verlegen. Maßgeblich ist dabei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO der Tag der bevorstehenden Aufnahme, von dem an die Restverbüßungsdauer zu berechnen ist.

11. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen amerikanischen Staatsangehörigen

- (1) Rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilte über 24 Jahre oder aus dem Jugendvollzug ausgenommene männliche Angehörige der US-Streitkräfte sowie männliche amerikanische Staatsangehörige, die nicht den US-Streitkräften angehören, und gegen die mehr als zwölf Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, werden in der Justizvollzugsanstalt Butzbach untergebracht.
- (2) Jugendliche männliche zu Jugendstrafe verurteilte Angehörige der US-Streitkräfte oder amerikanische Staatsangehörige, die nicht den US-Streitkräften angehören, werden in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, entsprechende Heranwachsende und Verurteilte bis zu 24 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden untergebracht.

12. Vollstreckung von Freiheitsstrafen neben freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

- (1) Männliche Verurteilte, gegen die neben der Freiheitsstrafe
 - a) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches) und der Vorwegvollzug nach § 67 Abs. 2 Strafgesetzbuch angeordnet ist, sind zum Vollzug der Freiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer
 1. von bis zu 36 Monaten für den südhessischen Bereich in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt und für den nordhessischen Bereich in die Justizvollzugsanstalt Kassel I,
 2. von mehr als 36 Monaten zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen.
 - b) die Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) angeordnet oder vorbehalten ist, sind zur Durchführung des Einweisungsverfahrens (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG) in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt einzuweisen.
- (2) Entsprechende weibliche Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III einzuweisen.

13. Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Unterbrechung

Ist der Vollzug – z. B. aufgrund der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung, Nichtrückkehr von Lockerungen oder aus einer Freistellung oder durch Entweichung – unterbrochen worden, richtet sich der weitere Vollzug nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 der Strafvollstreckungsordnung.

14. Vollstreckung von Urteilen des Bundesgerichtshofs

Die sachliche Zuständigkeit für die vom Bundesgerichtshof in erster Instanz Verurteilten richtet sich nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 2, Nr. 24 und 27 (§ 24 Abs. 5 der Strafvollstreckungsordnung).

Abschnitt 4

BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN VOLLZUGSFORMEN

15. Sozialtherapeutische Anstalt

Die Aufnahme und Verlegung männlicher Verurteilter in die Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – richtet sich nach § 12 HStVollzG.

16. Offener Vollzug

(1) Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Einrichtungen für den offenen Vollzug bei Verlegungen von gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 a – c i.V.m. § 13 Abs. 4, 5 HStVollzG geeigneten erwachsenen Verurteilten aus dem geschlossenen Vollzug gelten **Nr. 27, Spalte 6** und **Nr. 28, Spalte 3** entsprechend.

Aus behandlerischen Gründen kann von dieser Zuständigkeit abgewichen werden.

(2) Die Entscheidung über die Einweisung in den offenen Vollzug nach Strafbeginn trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der vorgesehenen Aufnahmeanstalt des offenen Vollzuges (vgl. § 71 Abs. 4 HStVollzG). Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, trifft die Aufnahmeanstalt die erforderlichen Anordnungen und legt die entscheidungserheblichen Vorgänge und die Personalakten des oder der Verurteilten mit ihrer Stellungnahme im Berichtswege der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht vor.

(3) Für Verurteilte, bei denen sich nach unmittelbarer Einweisung in den offenen Vollzug ergibt, dass sie für den offenen Vollzug ungeeignet sind, oder für Verurteilte, die sich nicht zum Strafantritt in einer offenen Vollzugsanstalt stellen, sowie für Verurteilte, bei denen sich während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe in einer offenen Vollzugseinrichtung ergibt, dass sie für den offenen Vollzug nicht geeignet sind oder die sonstigen Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr vorliegen (vgl. § 71 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 HStVollzG), richtet sich die Zuständigkeit der geschlossenen Justizvollzugsanstalten nach Nr. 27 und 28 des Einweisungsplans.

(4) Abweichend davon sind männliche, zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für einen weiteren Verbleib im offenen Vollzug als ungeeignet erwiesen haben, in die nach Nr. 10 Abs. 2 zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.

(5) Die Unterbringung von zu Jugendstrafe Verurteilten im offenen Jugendvollzug richtet sich nach § 13 HessJStVollzG. Zuständig für den offenen Vollzug an männlichen Verurteilten ist die Abteilung für den offenen Jugendstrafvollzug der

Justizvollzugsanstalt Gießen und an weiblichen Verurteilten die Abteilung für offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III.

17. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Verurteilten ab 55 Jahre

- (1) Männliche Verurteilte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und als ruhig, wenig gefährlich und wenig fluchtgefährdet einzustufen sind, werden in die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt – Abteilung Kornhaus – verlegt. Die Eignung der Verurteilten wird in der Entsendeanstalt in einer Behandlungs- bzw. Vollzugsplankonferenz (vgl. § 10 HStVollzG) festgestellt und der Vorschlag unter Beifügung der Personalakte der Leitung der JVA Schwalmstadt unterbreitet.
- (2) Die Entscheidung über die Verlegung trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der JVA Schwalmstadt.

18. Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III

Bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III ist ein Mutter-Kind-Heim eingerichtet (§ 74 HStVollzG, § 65 HUVollzG, § 70 HessJStVollzG).

Abschnitt 5

VOLLSTRECKUNG IN ANDEREN BUNDESLÄNDERN, ABWEICHUNGEN VOM VOLLSTRECKUNGSPLAN

19. Vollstreckung in anderen Bundesländern

Soll eine Vollstreckungsmaßnahme innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, ist nach der Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung vom 8. Juni 1999 (RdErl. v. 3. November 1999 – JMBl. S. 645 –) zu verfahren. Im Übrigen gilt § 9 StVollstrO.

20. Abweichungen vom Vollstreckungsplan

20.1 Verlegungen aus Behandlungs- oder Sicherheitsgründen

- (1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung bzw. Erziehung oder die Wiedereingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Gefangene können ferner in eine andere Anstalt verlegt werden, die zu einer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn erhöhte Fluchtgefahr vorliegt oder sonst das Verhalten oder der Zustand der/des Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit der Ordnung der Anstalt darstellt (§ 11 Abs. 1 HStVollzG, § 11 Abs. 1 HessJStVollzG).

- (2) Soll abweichend von § 24 StVollstrO eine Vollzugsanstalt bestimmt werden, die einer höheren Vollzugsbehörde eines anderen Landes untersteht, bedarf es der Einigung der obersten Behörden der beteiligten Landesjustizverwaltungen (§ 26 StVollstrO). Zur Herbeiführung einer Entscheidung ist unter Beifügung der Gefangenenpersonalakte auf dem Dienstweg der Aufsichtsbehörde zu berichten.

Abschnitt 6

VOLLSTRECKUNG VON FREIHEITSENTZIEHENDEN MAßREGELN DER BESSERUNG UND SICHERUNG

21. Sicherungsverwahrung

Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) wird bei männlichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, - Einrichtung für Sicherungsverwahrung - und bei weiblichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III – Abteilung für Sicherungsverwahrte - vollstreckt (vgl. § 69 HSVVollzG i.V.m. §§ 66, 67 HStVollzG).

22. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt

Für die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB und § 7 JGG sowie der Therapieunterbringung nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Therapieunterbringungsgesetz gilt der Vollstreckungsplan - Maßregelvollzug der Vitos GmbH in der Fassung vom 20. Juni 2017 (StAnz. S. 702).

Abschnitt 7

VERZEICHNIS DER VOLLZUGSBEHÖRDEN DES LANDES HESSEN

23. Aufsichtsbehörde

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
Sammelnummer 0611/320, Durchwahl: über 32
Telefax: 0611/322879 oder 322763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de und
domea-justizvollzug@hmdj.hessen.de

24. Justizvollzugseinrichtungen mit Zweckbestimmungen

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.1 Butzbach</p> <p>Kleeberger Straße 23 35510 Butzbach Telefon: 06033/893-0 Telefax: 06033/893-3909 E-Mail: poststelle@jva-butzbach.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> <u>Zu a) bis c) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u></p> <p>a) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten</p> <p>b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis 36 Monaten</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p>
<p>24.2 Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –</p> <p>Marienburgstraße 74 64297 Darmstadt Telefon: 06151/5070 Telefax: 06151/507116 E-Mail: poststelle@jva-darmstadt.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> <u>Zu a) und b) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten</p> <p>b) Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p>
<p>24.3 Dieburg</p> <p>Altstadt 25 64807 Dieburg Telefon: 06071/20000 Telefax: 06071/2000215 E-Mail: poststelle@jva-dieburg.justiz.hessen.de</p> <p>mit Sachgebiet für den offenen Vollzug - Adresse wie oben -</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> <u>Zu a) bis c) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u></p> <p>a) Ersatzfreiheitsstrafe</p> <p>b) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten</p> <p>c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p> <p>d) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</p> <p>b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.4 Frankfurt am Main I</p> <p>Obere Kreuzäckerstraße 6 60435 Frankfurt am Main Telefon: 069/1367-1800 Telefax: 069/1367-1175 E-Mail: poststelle@jva-frankfurt1.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 b) Auslieferungs- und Durchlieferungshaft</p>
<p>24.5 Frankfurt am Main III</p> <p>Obere Kreuzäckerstraße 4 60435 Frankfurt am Main Telefon: 069/136703 Telefax: 069/13671399 E-Mail: poststelle@jva-frankfurt3.justiz.hessen.de</p> <p>mit Mutter-Kind-Heim – Adresse wie oben –</p> <p>und Abteilung für offenen Vollzug - Adresse wie oben -</p>	<p><u>Frauen – geschlossener Vollzug – mit Mutter-Kind-Heim</u> a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen/Heranwachsenden b) Freiheitsstrafe von jeder Dauer gemäß Einweisungsplan Ziffer 28 c) Jugendstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 29 d) Sicherungsverwahrung e) Zivilhaft f) Vollzug der Therapieunterbringung</p> <p><u>Frauen/ weibliche Jugendliche/Heranwachsende – offener Vollzug – mit Mutter-Kind-Heim</u> Freiheitsstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 28 Jugendstrafe</p>
<p>24.6 Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –</p> <p>Obere Kreuzäckerstraße 8 60435 Frankfurt am Main Telefon: 069/13671490 Telefax: 069/13671499 E-Mail: poststelle@jva-frankfurt4.justiz.hessen.de</p> <p>mit Abteilung für offenen Vollzug - Adresse wie oben -</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> <u>zu a) und b) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u> a) Ersatzfreiheitsstrafe b) Freiheitsstrafe bis zu 9 Monaten c) Zivilhaft d) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Weiterstadt</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.7 Fulda</p> <p>Am Rosengarten 6 36037 Fulda Telefon: 0661/9242800 Telefax: 0661/9242923 E-Mail: poststelle@jva-fulda.justiz.hessen.de</p> <p>mit Sachgebiet für offenen Vollzug – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 b) Zivilhaft <u>Zu c) und d) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u> c) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten d) Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweiskommission e) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungsplan Ziffer 27 b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p>
<p>24.8 Gießen</p> <p>Gutfleischstraße 2 A 35390 Gießen Telefon: 0641/9341530 Telefax: 0641/9341545 E-Mail: poststelle@jva-giessen.justiz.hessen.de</p> <p>mit Abteilung für offenen Vollzug – Wolfgang-Mittermaier-Haus – – Adresse wie oben –</p> <p>mit Abteilung für den offenen Jugendstrafvollzug – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 <u>Zu b) und c) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u> b) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweiskommission d) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p> <p><u>Männer – offener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungsplan Ziffer 27 b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p> <p><u>Männliche Jugendliche/Heranwachsende - offener Vollzug -</u> Jugendstrafe</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.9 Hünfeld</p> <p>Molzbacher Straße 37 36088 Hünfeld Telefon: 06652/9113-0 Telefax: 06652/747193 E-Mail: poststelle@jva-huenfeld.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Ersatzfreiheitsstrafe b) Zivilhaft Zu c) bis e) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27 c) Freiheitsstrafe bis zu 24 Monaten (ausgenommen sind Straftäter mit versuchten oder vollendeten Tötungs- und/oder Sexualdelikten) d) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 60 Monaten (ausgenommen sind Straftäter mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten) e) Freiheitsstrafen von mehr als 36 bis 60 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission (ausgenommen sind Straftäter mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Sexual- und Tötungsdelikten) f) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus den Justizvollzugsanstalten Butzbach und Kassel I</p>
<p>24.10 Kassel I</p> <p>Theodor-Fliedner-Straße 12 34121 Kassel Telefon: 0561/92860 Telefax: 0561/9286320 E-Mail: poststelle@jva-kassel1.justiz.hessen.de</p> <p>mit Zweiganstalt Kaufungen Leipziger Straße 419 34260 Kaufungen Telefon: 05605/949270 Telefax: 05605/949271</p> <p>mit Zweiganstalt Baunatal (offener Vollzug) Kirchbaunaer Straße 15A 34225 Baunatal Telefon: 0561/9286-910 Telefax: 0561/9286-912</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> <u>Zu a) bis c) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u> a) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten b) Freiheitsstrafe bis zu 36 Monaten c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission d) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26</p> <p><u>Frauen – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft (auch Jugendliche und Heranwachsende) b) Zivilhaft c) Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten sowie bis zu 30 Monaten nach Zuweisung der JVA Frankfurt am Main III</p> <p><u>Männer und Frauen – offener Vollzug –</u> a) Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren gemäß Einweisungspläne Ziffern 27 und 28 b) Vollzugsöffnende Maßnahme, wenn nicht noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.11 Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt–</p> <p>Windmühlenstraße 35 34121 Kassel Telefon: 0561/92860 Telefax: 0561/9286454 E-Mail: poststelle@jva-kassel2.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die einer sozialtherapeutischen Behandlung bedürfen</p>
<p>24.12 Limburg a. d. Lahn</p> <p>Walderdorffstraße 16 65549 Limburg a. d. Lahn Telefon: 06431/91720 Telefax: 06431/917291 E-Mail: poststelle@jva-limburg.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 b) Freiheitsstrafe bis zu 9 Monaten gemäß Einweisungsplan Ziffer 27 c) Für vollzugsöffnende Maßnahmen geeignete Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Butzbach</p>
<p>24.13 Rockenberg</p> <p>Marienschloß 1 35519 Rockenberg Telefon: 06033/9980 Telefax: 06033/998229 E-Mail: poststelle@jva-rockenberg.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männliche Jugendliche/Heranwachsende – geschlossener Vollzug</u></p> <p>a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 b) Jugendstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 29 c) Sozialtherapeutische Abteilung d) Freiheitsstrafe an Verurteilten zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren mit einer Vollstreckung bis zu 24 Monaten</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
<p>24.14 Schwalmstadt</p> <p>Paradeplatz 5 34613 Schwalmstadt Telefon: 06691/770 Telefax: 06691/77131 E-Mail: poststelle@jva-schwalmstadt.justiz.hessen.de</p> <p>mit Kornhaus – Adresse wie oben –</p> <p>mit Einrichtung für den Vollzug von Sicherungsverwahrung – Adresse wie oben –</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> <u>Zu a) bis c) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27</u></p> <p>a) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten b) Freiheitsstrafe von mehr als 24 bis 36 Monaten c) Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission d) Vollzug der Therapieunterbringung</p> <p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Ersatzfreiheitsstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 27 b) Freiheitsstrafe an geeigneten Verurteilten ab 55 Jahre c) Lockerungsberechtigte Verurteilte aus den Justizvollzugsanstalten Kassel I und Schwalmstadt</p> <p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> Sicherungsverwahrung</p>
<p>24.15 Weiterstadt</p> <p>Vor den Löserbecken 4 64331 Weiterstadt Telefon: 06150/1020 Telefax: 06150/1021150 E-Mail: poststelle@jva-weiterstadt.justiz.hessen.de</p>	<p><u>Männer – geschlossener Vollzug –</u> a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 zu b) bis d) gemäß Einweisungsplan Ziffer 27 b) Erstverbüßer mit Freiheitsstrafen von 24 bis 36 Monaten mit groben Gewalt-, versuchten oder vollendeten Tötungs- oder Sexualdelikten c) Freiheitsstrafe bis zu 36 Monaten d) Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten nach Maßgabe der Entscheidung der Einweisungskommission</p> <p>Zentrale Einweisungsabteilung Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten wegen Sexualdelikten und Freiheitsstrafe von mehr als 36 Monaten</p>

Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
24.16 Wiesbaden Holzstraße 29 65197 Wiesbaden Telefon: 0611/414-0 Telefax: 0611/414-1005 E-Mail: poststelle@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de	<u>Männliche Jugendliche/Heranwachsende – geschlossener Vollzug</u> a) Untersuchungshaft gemäß Einweisungsplan Ziffer 26 b) Jugendstrafe gemäß Einweisungsplan Ziffer 29 c) Freiheitsstrafe an Verurteilten ab vollendetem 20. Lebensjahr bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, mit einer Verurteilung bis zu 48 Monaten, sofern sie sich nach § 114 JGG für den Jugendstrafvollzug eignen d) Auslieferungs- und Durchlieferungshaft
Jugendarresteinrichtung	Zweckbestimmung
24.17 Gelnhausen Bollenweg 3 63571 Gelnhausen Telefon: 06051/924840 Telefax: 06051/924844	<u>Weibliche und männliche Jugendliche/Heranwachsende</u> Jugendarrest

25. Weitere Justizvollzugsbehörde

Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug
 - H. B. Wagnitz-Seminar -
 Josef-Baum-Haus 1
 65199 Wiesbaden-Chausseehaus
 Telefon: 0611 / 46 80 6 - 0
 Telefax: 0611 / 46 80 6 - 45

Abschnitt 8

EINWEISUNGSPLÄNE

26. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
	1	2	3	4	5
		Jugendliche	Heranwachsende		
26. 1	Darmstadt	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. I sonst Weiterstadt	Frankfurt am Main III
	Bensheim				
	Darmstadt				
	Dieburg				
	Fürth				
	Groß-Gerau				
	Lampertheim				
	Langen				
Michelstadt	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. I sonst Weiterstadt				
Offenbach am Main					
Rüsselsheim					
Seligenstadt	Frankfurt am Main I				

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

26. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
	1	2	3	4	5
		Jugendliche	Heranwachsende		
26.2	Frankfurt am Main Bad Homburg v. d. Höhe Frankfurt am Main Königstein im Taunus	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main III
26.3	Fulda Bad Hersfeld Fulda Hünfeld	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. I sonst Fulda	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. III, sonst Kassel I – Kaufungen
26.4	Gießen Alsfeld Büdingen Friedberg (Hessen) Gießen	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. I sonst Gießen	Frankfurt am Main III

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

26. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende–
	1	2	3	4	5
		Jugendliche	Heranwachsende		
26.5	Hanau Gelnhausen Hanau	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt a. M. I	Frankfurt am Main III
26.6	Kassel Eschwege Fritzlar Kassel Kassel - Zw. - St.Hofgeismar Korbach Melsungen	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. I sonst Kassel I	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frank- furt a. M. III, sonst Kassel I – Kaufungen
26.7	Limburg a. d. Lahn Dillenburg Dillenburg Zw. - St.Herborn - Limburg a. d. Lahn Limburg a. d. Lahn - Zw. – St. Hadamar Weilburg Wetzlar	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. I sonst Limburg an der Lahn	Frankfurt am Main III

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

26. Einweisungsplan – Untersuchungshaft –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Männliche Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 JGG)		Männer	Frauen – auch Jugendliche und Heranwachsende –
	1	2	3	4	5
		Jugendliche	Heranwachsende		
26.8	Marburg Biedenkopf Frankenberg(Eder) Kirchhain Marburg Schwalmstadt	Rockenberg	Wiesbaden	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. I sonst Gießen	Wenn ein Fall nach Ziffer 5)* vorliegt, Frankfurt a. M. III, sonst Kassel I – Kaufungen
26.9	Wiesbaden Bad Schwalbach Idstein Rüdesheim am Rhein Wiesbaden	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt am Main I	Frankfurt am Main III

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan – Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Ersatz-freiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte bis zu 24 Monaten	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf <u>freiem Fuß mit Ladung</u> oder <u>Verurteilte für offenen Vollzug</u> von			Verurteilte mit Haftstrafen oder Verurteilte auf <u>freiem Fuß mit Haftbefehl</u> von				
					bis zu 24 Monaten		mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten		mehr als 9 bis zu 24 Monaten		mehr als 24 Monaten
					wenn kein Ausschlie-Bungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vor-liegt, sonst Spalte 7	wenn ein Ausschlie-Bungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt		wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.1	Darmstadt Bensheim Darmstadt Dieburg Fürth Groß Gerau Lampertheim Langen Michelstadt Offenbach am Main Rüsselsheim Seligenstadt	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rocken-berg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*) Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Frankfurt am Main IV oV Frankfurt am Main IV oV Dieburg oV Dieburg oV Frankfurt am Main IV oV Dieburg oV Frankfurt am Main IV oV Dieburg oV Frankfurt am Main IV oV Frankfurt am Main IV oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, sonst Darmstadt	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vor-liegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis oder mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt, Dieburg Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Weiterstadt	Weiter-stadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* 2)* oder 3)* vorliegt, Darmstadt Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vor-liegt, Weiter-stadt	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vor-liegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis oder mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte bis zu 24 Monaten	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von						
					bis zu 24 Monaten		mehr als 24 Monaten		bis zu 9 Monaten		mehr als 9 bis 24 Monaten		mehr als 24 Monaten
					wenn kein Ausschlie-ßungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vor-liegt, sonst Spalte 7	wenn ein Ausschlie-ßungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
27.2	Frankfurt am Main Bad Homburg v.d. Höhe Frankfurt am Main Königstein im Taunus	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rocken-berg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*) Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesba-den(auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Frankfurt am Main IV oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Darmstadt	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vor-liegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt, Dieburg Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach	Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt, Darmstadt Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vor-liegt, Butzbach	Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt	

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatzfreiheitsstrafen	ausschließlich Straßenverkehrsdelikte bis zu 24 Monaten	Junge Erwachsene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von			Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von			
					bis zu 24 Monaten		mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten		mehr als 9 bis 24 Monaten	mehr als 24 Monaten
					wenn kein Ausschlussgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7	wenn ein Ausschlussgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt		wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12	13
27.3	<u>Fulda</u> Bad Hersfeld Fulda Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Dieburg, sonst Hünfeld	Kassel I oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*) Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Fulda oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I, sonst Fulda Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I sonst Hünfeld	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt, Dieburg Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Fulda, sonst Hünfeld Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk <u>Landgerichtsbezirk</u> Amtsgerichtsbezirk	<u>Ersatzfreiheitsstrafen</u>	<u>ausschließlich Straßenverkehrsdelikte</u> <u>bis zu 24 Monaten</u>	<u>Junge Erwachsene</u> <u>unter 21 Jahre</u>	Verurteilte auf <u>freiem Fuß mit Ladung</u> oder <u>Verurteilte für offenen Vollzug</u> von			Verurteilte mit <u>Haftstrafen</u> oder auf <u>freiem Fuß mit Haftbefehl</u> von				
					<u>bis zu 24 Monaten</u>		<u>mehr als 24 Monaten</u>	<u>bis zu 9 Monaten</u>		<u>mehr als 9 bis 24 Monaten</u>	<u>mehr als 24 Monaten</u>	
					wenn kein <u>Ausschlussgrund</u> nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7	wenn ein <u>Ausschlussgrund</u> nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt		wenn keine <u>Strafe</u> nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine <u>Strafe</u> nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12	13	
27.4	<u>Gießen</u> Alsfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Dieburg, sonst Hünfeld	Kassel I oV	Zwischen 18. aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*) Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Kassel I oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt, Kassel I sonst Hünfeld	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt, Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I	Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt
	Büdingen											
	Friedberg (Hessen)				Frankfurt am Main IV	Gießen oV	Gießen oV		Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Gießen, sonst Hünfeld	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I
	Gießen	Gießen oV				Kassel I				Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I		

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk <u>Landgerichtsbezirk</u> Amtsgerichtsbezirk	<u>Ersatzfreiheitsstrafen</u>	<u>ausschließlich Straßenverkehrsdelikte</u> <u>bis zu 24 Monaten</u>	<u>Junge Erwachsene unter 21 Jahre</u>	Verurteilte auf <u>freiem Fuß mit Ladung</u> oder <u>Verurteilte für offenen Vollzug</u> von		Verurteilte mit <u>Haftstrafen</u> oder auf <u>freiem Fuß mit Haftbefehl</u> von					
					<u>bis zu 24 Monaten</u>		<u>bis zu 9 Monaten</u>	<u>mehr als 9 bis 24 Monaten</u>		<u>mehr als 24 Monaten</u>		
					wenn kein Ausschlussgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7	wenn ein Ausschlussgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziff. 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.5	<u>Hanau</u> Gelnhausen Hanau	Frankfurt am Main IV	Kassel I oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*) Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Frankfurt am Main IV oV	<u>bis 12 Monate</u> Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Fulda <u>von mehr als 12 bis 24 Monate</u> wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Fulda, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Hünfeld	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1),* 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe weg. Sexualdelikts nach Ziff. 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* oder 2)* vorliegt, Dieburg Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach	Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 3)* vorliegt, Fulda Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach	Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte bis zu 24 Monaten	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von						
					bis zu 24 Monaten		mehr als 24 Monaten		bis zu 9 Monaten		mehr als 9 bis 24 Monaten		mehr als 24 Monaten
					wenn kein Ausschließungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7	wenn ein Ausschließungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* oder 5)* vorliegt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
27.6	Kassel Eschwege Fritzlar Kassel Kassel-Zw.-St. Hofgeismar Korbach Melsungen	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Dieburg, sonst Hünfeld	Kassel I oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*) Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Kassel I – oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Kassel I, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I, sonst Hünfeld	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Fulda, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I, sonst Hünfeld		Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt Fulda, wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Kassel I, sonst Hünfeld		<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Kassel I <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt	

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte bis zu 24 Monaten	Junge Erwachsene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von					
					bis zu 24 Monaten	mehr als 24 Monaten	bis zu 9 Monaten		mehr als 9 bis 24 Monaten		mehr als 24 Monaten	
6	7	8	9	10	11	12	13					
27.7	<p>Limburg a. d. Lahn Dillenburg Dillenburg - Zw.- St. Herbörn</p> <p>Limburg a. d. Lahn</p> <p>Limburg a. d. Lahn – Zw.- St. Hadamar</p> <p>Weilburg</p> <p>Wetzlar</p>	Dieburg	Frankfurt am Main IV oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)* Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden(auch bei Strafen nach Ziffer 5)*	Gießen oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, sonst Kassel I	<p><u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u></p> <p>Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld</p> <p><u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u></p> <p>Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikt nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach</p> <p><u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u></p> <p>Weiterstadt</p>	Frankfurt am Main IV	<p>Wenn eine Strafe nach Ziffer 1)* vorliegt, Gießen</p> <p>Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Limburg</p> <p>Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach</p>	Dieburg	<p>Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Weiterstadt</p>	<p><u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u></p> <p>Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld</p> <p><u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u></p> <p>Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikt nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach</p> <p><u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u></p> <p>Weiterstadt</p>

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk <u>Landgerichtsbezirk</u> Amtsgerichtsbezirk	<u>Ersatzfreiheitsstrafen</u>	<u>ausschließlich Straßenverkehrsdelikte</u> <u>bis zu 24 Monaten</u>	<u>Junge Erwachsene</u> <u>unter 21 Jahre</u>	Verurteilte auf <u>freiem Fuß mit Ladung</u> oder <u>Verurteilte für offenen Vollzug</u> von		Verurteilte mit <u>Haftstrafen</u> oder auf <u>freiem Fuß mit Haftbefehl</u> von				
					<u>bis zu 24 Monaten</u> wenn kein <u>Ausschließungsgrund</u> nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7	<u>mehr als 24 Monaten</u> wenn ein <u>Ausschließungsgrund</u> nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt	<u>bis zu 9 Monaten</u> wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	<u>mehr als 9 bis 24 Monaten</u> wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	<u>mehr als 24 Monaten</u>		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11/12	13
27.8	<u>Marburg</u> Biedenkopf	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, sonst Hünfeld	Frankfurt am Main IV oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*) Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Gießen oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Schwalmstadt, sonst Kassel I	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Schwalmstadt, sonst Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 2)* vorliegt, Gießen wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Schwalmstadt, sonst Hünfeld	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld
	Frankenberg(Eder) Kirchhain				Kassel I oV		<u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Schwalmstadt				<u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Schwalmstadt
	Marburg				Gießen oV		<u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt				<u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt
	Schwalmstadt	Kassel I oV									

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

27. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Männern –

Lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk	Ersatz-freiheitsstrafen	aus-schließ-lich Straßen-verkehrs-delikte bis zu 24 Monaten	Junge Erwach-sene unter 21 Jahre	Verurteilte auf freiem Fuß mit Ladung oder Verurteilte für offenen Vollzug von		Verurteilte mit Haftstrafen oder auf freiem Fuß mit Haftbefehl von					
					bis zu 24 Monaten		bis zu 9 Monaten		mehr als 9 bis 24 Monaten		mehr als 24 Monaten	
					wenn kein Ausschließungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt, sonst Spalte 7	wenn ein Ausschließungsgrund nach Ziffer 4)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt	wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt	wenn eine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)*, 3)* oder 5)* vorliegt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27.9	Wiesbaden Bad Schwalbach Idstein Rüdesheim a. Rhein Wiesbaden	Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main IV oV	Zwischen 18, aber noch nicht 20 Jahren Rockenberg (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*) Ab vollendetem 20. Lebensjahr bis 21 Jahre Wiesbaden (auch bei Strafen nach Ziffer 5)*)	Frankfurt am Main IV- oV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Darmstadt	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt sonst Butzbach <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt	Frankfurt am Main IV	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Dieburg	Dieburg	Wenn eine Strafe nach Ziffer 5)* vorliegt, Butzbach, sonst Darmstadt	<u>Erstverbüßer mit mehr als 24 bis 60 Monaten</u> Wenn keine Strafe nach Ziffer 1)*, 2)* oder 5)* vorliegt, Hünfeld <u>Übrige Verurteilte bis 36 Monate</u> Bei einer Strafe wegen eines Sexualdelikts nach Ziffer 2)* Weiterstadt, sonst Butzbach <u>Übrige Verurteilte mit mehr als 36 Monaten</u> Weiterstadt

*der Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3

28. Einweisungsplan - Freiheitsstrafe an Frauen –

Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden, mit einer Vollzugsdauer		Sonstige Verurteilte mit Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		
		bis zu 24 Monaten und kein Fall nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 1), 2), 3) oder 5)	von mehr als 24 Monaten oder bei einem Fall nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 1, 2), 3 oder 5)	bis zu 12 Monaten und kein Fall nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 5)	von mehr als 12 Monaten oder bei einem Fall nach den Allgemeinen Bestimmungen Abs. 3 Ziffer 5)	
1	2	3	4	5	6	
28.1	Darmstadt	Frankfurt am Main III - oV	Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main III	Frankfurt am Main III	
28.2	Frankfurt am Main					
28.3	Fulda			Kassel I – Kaufungen		
28.4	Gießen			Frankfurt am Main III		
28.5	Hanau					
28.6	Kassel			Kassel I – oV		Kassel I – Kaufungen
28.7	Limburg a. d. Lahn			Frankfurt am Main III – oV		Frankfurt am Main III
28.8	Marburg			Kassel I – oV		Kassel I – Kaufungen
28.9	Wiesbaden	Frankfurt am Main III – oV		Frankfurt am Main III		

29. Einweisungsplan - Jugendstrafe –

Landgerichtsbezirk	Männliche Verurteilte mit Strafen		Weibliche Jugendliche und Heranwachsende
	im Alter zwischen 14, aber noch nicht 20 Jahren	vom vollendeten 20. Lebensjahr an	
1	2	3	5
Darmstadt Frankfurt am Main Fulda Gießen Hanau Kassel Limburg a. d. Lahn Marburg Wiesbaden	Rockenberg	Wiesbaden	Frankfurt am Main III – Jugendabteilung –

Abschnitt 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Der Vollstreckungsplan für das Land Hessen vom 01.06.2013 tritt mit Ablauf des 31.08.2014 außer Kraft. Eine bereits vor dem 01.09.2014 begründete Vollstreckungszuständigkeit bleibt bestehen.
- (2) Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 01.09.2014 in Kraft.

ANLAGE 1



**Kommando Territoriale Aufgaben
der Bundeswehr**

Kommandeur
als höhere Vollzugsbehörde

KdoTerrAufgBw Postfach 510353 13365 Berlin

Verteiler
per Lotus Notes/E-Mail



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Adresse | Julius-Leber-Kaserne,
Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin
Fon | +49 (0) 30 – 4981 4500
Fax | +49 (0) 30 – 4981 4509
FSPNBw | 90 – 8203 4500

E-Mail | KdoTerrAufgBwRBWDAVollzug@Bundeswehr.org
Az | 39-79-00

Berlin, den 18. Dezember 2015

STANDORTLISTE

(Vollstreckungsplan)

Stand vom: 01. Januar 2016

Mit der beigefügten Anlage erlasse ich die Standortliste für die Bundeswehr gemäß der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2155/1, Nr. 118 (Vollzug in der Bundeswehr).

Die Standortliste vom 8. Juli 2015 tritt außer Kraft und ist zu vernichten.

1. Die Standortältesten sind **Vollzugsbehörden** nach Nr. 111 b der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2155/1. Die Vollzugsbehörden regeln die Durchführung des Vollzuges in eigener Zuständigkeit.
2. Die aufgenommenen Kasernenkommandantinnen und Kasernenkommandanten werden hiermit zu **Vollzugsleiterinnen und Vollzugsleitern (Vollzugsleitung)** nach Nr. 112 i.V.m. Nr. 401 der ZDv A-2155/1 bestellt.
Die namentliche Benennung der Vollzugsleitung erfolgt durch die jeweils zuständige Vollzugsbehörde. Auf die Nr. 114 und Nr. 122 der ZDv A-2155/1 wird besonders hingewiesen.
In Standorten, die ohne Angabe einer zuständigen Vollzugsleitung aufgeführt sind, wird kein Vollzug durchgeführt.
3. Die **örtliche Zuständigkeit der Vollzugsleitung** richtet sich grundsätzlich nach dem Standort der/des zum Vollzug aufzunehmenden Soldatin/Soldaten (Nr. 117 der ZDv A-2155/1).
Befindet sich am Standort **keine** Vollzugseinrichtung, ist die nächstgelegene zuständig. Die Vollzugsbehörde des Standortes ohne Vollzugseinrichtung wendet sich an die nächstgelegene Vollzugsbehörde eines Standortes mit Vollzugseinrichtung mit dem Ersuchen, eine Vollzugsleitung aus deren Bereich zu



**Kommando Territoriale Aufgaben
der Bundeswehr**



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland

bestimmen. Entspricht diese Vollzugsbehörde dem Ersuchen nicht, so bestimmt die höhere Vollzugsbehörde die zuständige Vollzugseinrichtung.

Die Möglichkeit zur Teilnahme am Dienst ist grundsätzlich sicherzustellen.

4. Der Vollzug von Freiheitsentziehungen an **Offizieren** und **Unteroffizieren** soll in der Regel standortfremd durchgeführt werden (Ziff. 119 der ZDV A-2155/1).
5. Für den Vollzug an **Soldatinnen** ist sicherzustellen, dass weibliches Vollzugshilfepersonal verfügbar ist.
6. Für den Vollzug an **Soldatinnen/Soldaten der Marine**, die bei schwimmenden Einheiten Dienst leisten, ist der/die Standortälteste des Heimat- bzw. des Einlaufhafens zuständig.
7. In der Arresteinrichtung der Robert-Schuman-Kaserne in Müllheim erfolgt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen an **französischen** Soldatinnen/Soldaten des französischen Anteils der Deutsch-Französischen Brigade. Der Vollzug obliegt ausschließlich dem französischen Wachpersonal.
8. Aufnahmeersuchen der **Vollstreckungsbehörden** (Amtsgericht, Jugendrichter, Staatsanwaltschaft) sind grundsätzlich der zuständigen Vollzugsbehörde gemäß Standortliste zu übersenden.
Ist der Bundeswehrstandort der/des Soldatin/Soldaten nicht bekannt bzw. bestehen Unklarheiten bei der Zuständigkeit, sind die Aufnahmeersuchen an folgende Adresse zu richten:

Kommando Territoriale Aufgaben
der Bundeswehr
- RB/Vollzug -
Kurt-Schumacher-Damm 41
13405 Berlin.

i.Orig.gez.

Knappe
Generalmajor

Verteiler

Kdo SKB FÜPers InFü
Justizministerien der Länder
KdoTerrAufgBw – ChdSt
StOÄ
LKdo's
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
1	Baden-Württemberg	Bruchsal		StOÄ Bruchsal General-Dr. Speidel-Kaserne Am Eichelberg 76646 Bruchsal
2	Baden-Württemberg	Calw		StOÄ Calw Graf-Zeppelin-Straße 22 75365 Calw
3	Baden-Württemberg	Donaueschingen		StOÄ Immendingen Oberfeldweibel-Schreiber-Kaserne Talmannsberg 2 78194 Immendingen
4	Baden-Württemberg	Hardheim		StOÄ Hardheim Carl-Schurz-Kaserne Alte Würzburger Straße 50 74736 Hardheim
5	Baden-Württemberg	Immendingen		StOÄ Immendingen Oberfeldweibel-Schreiber-Kaserne Talmannsberg 2 78194 Immendingen
6	Baden-Württemberg	Laupheim		StOÄ Laupheim Kurt-Georg-Kiesinger-Kaserne Walpertshofer Straße 22 88462 Laupheim
7	Baden-Württemberg	Meßstetten		StOÄ Meßstetten Zollernalb-Kaserne Geißbühlstraße 51 72469 Meßstetten
8	Baden-Württemberg	Müllheim	KasKdt Robert-Schuman-Kaserne	StOÄ Müllheim Robert-Schuman-Kaserne Kinzigstraße 2 79371 Müllheim
9	Baden-Württemberg	Niederstetten		StOÄ Niederstetten Hermann-Köhl-Kaserne Wildentierbacher Straße 100 97996 Niederstetten
10	Baden-Württemberg	Pfullendorf		StOÄ Pfullendorf Stauer-Kaserne Kasernenstraße 20 88630 Pfullendorf
11	Baden-Württemberg	Stetten am kalten Markt	KasKdt Albkaserne	StOÄ Stetten am kalten Markt Lager Heuberg Hardtstraße 58 72510 Stetten am kalten Markt
12	Baden-Württemberg	Stuttgart		StOÄ Stuttgart Theodor-Heuss-Kaserne Nürnberger Straße 184 70374 Stuttgart

KasKdt:
StOÄ:

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin
der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
13	Baden-Württemberg	Ulm	KasKdt Wilhelmsburg-Kaserne	StOÄ Ulm Wilhelmsburg-Kaserne Stuttgarter Straße 199 89081 Ulm
14	Baden-Württemberg	Ummendorf		StOÄ Ummendorf InstZ 12 Biberacher Straße 83 88444 Ummendorf
15	Baden-Württemberg	Walldürn	KasKdt Nibelungen-Kaserne	StOÄ Walldürn Dr.-August-Stumpf-Straße 33 74731 Walldürn
16	Bayern	Altenstadt		StOÄ Altenstadt Franz-Josef-Strauß-Kaserne Burglachberger Straße 30 86972 Altenstadt
17	Bayern	Amberg		StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
18	Bayern	Bad Reichenhall	KasKdt Hochstaufen-Kaserne	StOÄ Bad Reichenhall Hochstaufen-Kaserne Nonner Straße 23-25 83435 Bad Reichenhall
19	Bayern	Bischofswiesen (Strub)		StOÄ Berchtesgaden Jäger-Kaserne Gebirgsjägerstraße 26 83483 Bischofswiesen
20	Bayern	Bogen	KasKdt Graf-Aswin-Kaserne	StOÄ Bogen Graf-Aswin-Kaserne Bayerwaldstraße 36 94327 Bogen
21	Bayern	Cham		StOÄ Cham Nordgaukaserne Nordgaustraße 9 93413 Cham
22	Bayern	Dillingen / Donauwörth		StOÄ Dillingen Luitpoldkaserne Rudolf-Diesel-Straße 1a 89407 Dillingen
23	Bayern	Erding		StOÄ Erding Fliegerhorst Landshuter Straße 70 85435 Erding
24	Bayern	Feldkirchen		StOÄ Bogen Graf-Aswin-Kaserne Bayerwaldstraße 36 94327 Bogen

KasKdt:
StOÄ:

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin
der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
25	Bayern	Freyung	KasKdt Kaserne „Am goldenen Steig“	StOÄ Freyung Kaserne „Am goldenen Steig“ Oberst-von-Boeselager-Straße 30 94078 Freyung
26	Bayern	Fürstenfeldbruck		StOÄ Fürstenfeldbruck Postfach 1264 A/S 82242 Fürstenfeldbruck
27	Bayern	Füssen	KasKdt Allgäu-Kaserne	StOÄ Füssen Allgäu-Kaserne Kemptner Straße 70 87629 Füssen
28	Bayern	Garmisch-Partenkirchen		StOÄ Mittenwald Karwendel-Kaserne Am Hirtbichl 1 82481 Mittenwald
29	Bayern	Grafenwöhr		StOÄ Grafenwöhr Truppenübungsplatz Lager Geb. 449 92655 Grafenwöhr
30	Bayern	Hammelburg		StOÄ Hammelburg Infanterieschule Rommelstraße 31 97762 Hammelburg
31	Bayern	Hof / Saale		StOÄ Hof/Saale General-Hüttner-Kaserne Kulmbacher Straße 58-60 95020 Hof / Saale
32	Bayern	Ingolstadt	KasKdt Pionierkaserne auf der Schanz	StOÄ Ingolstadt Pionierkaserne auf der Schanz Manchinger Straße 1 85053 Ingolstadt
33	Bayern	Kaufbeuren		StOÄ Kaufbeuren Fliegerhorst Apfeltranger Straße 15 87600 Kaufbeuren
34	Bayern	Kempten		StOÄ Kempten Artilleriekaserne Kaufbeurer Straße 80 87437 Kempten
35	Bayern	Kümmersbruck		StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
36	Bayern	Landsberg am Lech		StOÄ Landsberg Fliegerhorst Penzing Kauferinger Straße 15 86929 Penzing

KasKdt::
StOÄ:

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin
der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
37	Bayern	Manching		StOÄ Manching Immelmannstraße 7 85077 Manching
38	Bayern	Mittenwald	KasKdt Edelweißkaserne In der Kofel 1-29 82481 Mittenwald	StOÄ Mittenwald Karwendel-Kaserne Am Hirtbichl 1 82481 Mittenwald
39	Bayern	München/Neubiberg		StOÄ München Fürst-Wrede-Kaserne Ingolstädter Straße 240 80939 München
40	Bayern	Murnau		StOÄ Murnau Werdenfelser Kaserne Weilheimer Straße 60 82418 Murnau
41	Bayern	Neuburg / Donau		StOÄ Neuburg / Donau Wilhelm-Frankl-Kaserne Am Bachweiher 86633 Neuburg / Donau
42	Bayern	Oberviechtach		StOÄ Oberviechtach Grenzlandkaserne Schönseer Straße 65 92526 Oberviechtach
43	Bayern	Pfreimd	KasKdt Oberpfalz-kaserne	StOÄ Pfreimd Oberpfalz-kaserne Schloßbergstraße 1 92536 Pfreimd
44	Bayern	Regen	KasKdt Bayerwaldkaserne	StOÄ Regen Bayerwaldkaserne Bodenmaiser Straße 66 94209 Regen
45	Bayern	Regensburg		StOÄ Amberg Leopold-Kaserne Leopoldstraße 8 92224 Amberg
46	Bayern	Roding		StOÄ Roding Arnulf-Kaserne Ob.--Freihr-von- Boeselager-Str. 1 93426 Roding
47	Bayern	Roth, Nürnberg, Greding	KasKdt Otto-Lilienthal-Kaserne Postfach A	StOÄ Roth Otto-Lilienthal-Kaserne Postfach F 91154 Roth

KasKdt:
StOÄ:

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin
der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
48	Bayern	Sonthofen		StOÄ Sonthofen Jägerkaserne Mühlenweg 12 87527 Sonthofen
49	Bayern	Veitshöchheim		StOÄ Veitshöchheim Balthasar-Neumann- Kaserne Oberdürrbacher Straße 1 97209 Veitshöchheim
50	Bayern	Volkach, Bamberg	KasKdt Mainfranken-Kaserne gesperrt 10/2015 - 04 / 2016)	StOÄ Volkach Mainfranken-Kaserne Dimbacher Straße 75 97332 Volkach
51	Bayern	Weiden		StOÄ Weiden Ostmark-Kaserne Frauenrichterstraße 142 92637 Weiden
52	Bayern	Wildflecken		StOÄ Wildflecken TrÜbPl, Rhön-Kaserne Gebäude 1 97772 Wildflecken
53	Berlin	Berlin	KasKdt Blücher-Kaserne Sakrower Landstraße 100 14089 Berlin	StOÄ Berlin Julius-Leber-Kaserne Kurt-Schumacher-Damm 41 13405 Berlin
54	Brandenburg	Beelitz		StOÄ Beelitz Hans-Joachim-von-Zieten- Kaserne Husarenallee 1 14547 Beelitz
55	Brandenburg	Beeskow		StOÄ Beeskow Am Mühlenweg 15848 Beeskow
56	Brandenburg	Brück		StOÄ Brück Fläming-Kaserne Beelitzer Straße 35 14822 Brück
57	Brandenburg	Potsdam/Schwielowsee		StOÄ Potsdam Havellandkaserne Kaiser-Friedrich-Straße 49- 61 14469 Potsdam
58	Brandenburg	Prenzlau	KasKdt Uckermark-Kaserne	StOÄ Prenzlau Schwedter Straße 63 17291 Prenzlau

KasKdt::

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin

StOÄ:

der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
59	Brandenburg	Schönewalde / Holzdorf	KasKdt Fliegerhorst Schönewalde / Holzdorf	StOÄ Schönewalde Fliegerhorstallee 1 04916 Schönewalde
60	Brandenburg	Storkow	KasKdt Kurmark-Kaserne	StOÄ Storkow Kurmark-Kaserne Beeskower Chaussee 15a 15859 Storkow
61	Brandenburg	Strausberg		StOÄ Strausberg Prötzeler Chaussee 20 15344 Strausberg
62	Bremen	Bremen		StOÄ Bremen Niedersachsendamm 67 / 69 28201 Bremen
63	Bremen	Bremerhaven		StOÄ Bremerhaven Elbestr. 101 27570 Bremerhaven
64	Hamburg	Hamburg		StOÄ Hamburg Osdorfer Landstraße 356 22589 Hamburg
65	Hessen	Frankenberg		StOÄ Frankenberg Burgwald-Kaserne Marburger Straße 75 35066 Frankenberg
66	Hessen	Frankfurt		StOÄ Frankfurt Insterburger Straße 4–6 60487 Frankfurt
67	Hessen	Fritzlar	KasKdt Georg-Friedrich-Kaserne	StOÄ Fritzlar Georg-Friedrich-Kaserne Berliner Straße 100 34560 Fritzlar
68	Hessen	Kassel		StOÄ Kassel Johanna-Vogt-Straße 6 31134 Kassel
69	Hessen	Stadtallendorf		StOÄ Stadtallendorf Moltkestraße 35260 Stadtallendorf
70	Hessen	Schwarzenborn	KasKdt Knüll-Kaserne	StOÄ Schwarzenborn Neukirchener Straße 3 34639 Schwarzenborn
71	Hessen	Wiesbaden		StOÄ Wiesbaden Moltkering 9 65189 Wiesbaden
72	Mecklenburg-Vorpommern	Bad Sülze	KasKdt Recknitztal-Kaserne	StOÄ Bad Sülze Recknitztal-Kaserne Gnoiener Chaussee 18334 Bad Sülze

KasKdt:

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin

StOÄ:

der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
73	Mecklenburg-Vorpommern	Hagenow	KasKdt Ernst-Moritz-Arndt-Kaserne	StOÄ Hagenow Ernst-Moritz-Arndt-Kaserne Sieben Eichen 6 19230 Hagenow
74	Mecklenburg-Vorpommern	Kramerhof	KasKdt Strelasund-Kaserne	StOÄ Stralsund / Kramerhof Pappelallee 24 18445 Kramerhof OT Parow
75	Mecklenburg-Vorpommern	Laage		StOÄ Laage Fliegerhorst Laage 18299 Kronskamp
76	Mecklenburg-Vorpommern	Müritz		StOÄ Müritz Boeker Straße 2 17248 Rechlin
77	Mecklenburg-Vorpommern	Neubrandenburg	KasKdt Flugplatz Trollenhagen Südstraße 1 17034 Neubrandenburg	StOÄ Neubrandenburg Tollense-Kaserne Weg am Hang 35 17033 Neubrandenburg
78	Mecklenburg-Vorpommern	Rostock		StOÄ Rostock Hohe Düne 30 18119 Warnemünde
79	Mecklenburg-Vorpommern	Sanitz		StOÄ Sanitz Siebenbuche-Kaserne Bad Sülzer Straße 18190 Sanitz
80	Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin		StOÄ Schwerin Walter-Rathenau-Straße 2 19055 Schwerin
81	Mecklenburg-Vorpommern	Torgelow		StOÄ Torgelow Ferdinand-von-Schill-Kaserne Neumühler Straße 10b 17358 Torgelow
82	Mecklenburg-Vorpommern	Utzedel		StOÄ Utzedel An der Chaussee 31 17111 Utzedel
83	Mecklenburg-Vorpommern	Viereck		StOÄ Viereck Kürassier-Kaserne Pasewalker Chaussee 17309 Viereck
84	Niedersachsen	Bergen		StOÄ Bergen TrÜbPIKdtr Lager Hohne 29303 Bergen

KasKdt:
StOÄ:

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin
der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
85	Niedersachsen	Bremervörde		StOÄ Bremervörde Am Horner Holz 27432 Bremervörde
86	Niedersachsen	Bückeburg		StOÄ Bückeburg Achumer Straße 1 31675 Bückeburg
87	Niedersachsen	Celle		StOÄ Celle Immelmann-Kaserne Flugplatz 1 29225 Celle
88	Niedersachsen	Cuxhaven-Nordholz		StOÄ Cuxhaven-Nordholz Peter-Strasser-Platz 1 27637 Nordholz
89	Niedersachsen	Delmenhorst	KasKdt Feldwebel-Lilienthal-Kaserne	StOÄ Delmenhorst Feldwebel-Lilienthal-Kaserne Abernettstraße 200 27755 Delmenhorst
90	Niedersachsen	Diepholz		StOÄ Diepholz Maschstraße 200 49356 Diepholz
91	Niedersachsen	Faßberg		StOÄ Faßberg Fliegerhorst 29324 Faßberg
92	Niedersachsen	Hannover		StOÄ Hannover Hans-Böckler-Allee 18 30179 Hannover
93	Niedersachsen	Holzminden	KasKdt Pionierkaserne am Solling	StOÄ Holzminden Pionierkaserne am Solling Bodenstraße 9-11 37603 Holzminden
94	Niedersachsen	Leer	KasKdt Evenburg-Kaserne	StOÄ Leer Evenburg-Kaserne Papenburger Straße 82 26789 Leer
95	Niedersachsen	Lüneburg	KasKdt Theodor-Körner-Kaserne	StOÄ Lüneburg Bleckeder Landstraße 59 21337 Lüneburg
96	Niedersachsen	Munster	KasKdt Freiherr-von-Boeselager-Kaserne (Wietzendorfer Weg)	StOÄ Munster Am Park 331 29633 Munster
97	Niedersachsen	Neustadt am Rübenberge	Neubau Fertigstellung 07/16	StOÄ Luttmersen Wilhelmstein-Kaserne Zur Jürse 2 31535 Neustadt a. Rbge.
98	Niedersachsen	Nienburg		StOÄ Nienburg Clausewitz-Kaserne Am Rehhagen 10 31582 Nienburg

KasKdt:
StOÄ:

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin
der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
99	Niedersachsen	Nordhorn		StOÄ Nordhorn Am Südufer 300 48531 Nordhorn
100	Niedersachsen	Oldenburg		StOÄ Oldenburg Bümmerstedter Tredde 34 26133 Oldenburg
101	Niedersachsen	Osterholz-Scharmbeck		StOÄ Osterholz-Scharmbeck Bremerhavener Heerstr. 11 27711 Osterholz-Scharmbeck
102	Niedersachsen	Quakenbrück		StOÄ Quakenbrück Ostlandstraße 26 49610 Quakenbrück
103	Niedersachsen	Rotenburg (Wümme)	KasKdt Lent-Kaserne	StOÄ Rotenburg (Wümme) Lent-Kaserne Am Luhner Holze 39 27356 Rotenburg (Wümme)
104	Niedersachsen	Schortens-Aurich	KasKdt Fliegerhorst Jever	StOÄ Schortens Upjeversche Str. 1 26419 Schortens
105	Niedersachsen	Seedorf	KasKdt Fallschirmjägerskaserne	StOÄ Seedorf Twistenberg 120 27404 Seedorf
106	Niedersachsen	Walsrode		StOÄ Walsrode Hodenhagener Straße 3-4 29664 Walsrode
107	Niedersachsen	Westerstede		StOÄ Westerstede Lange Straße 38 26665 Westerstede
108	Niedersachsen	Wilhelmshaven		StOÄ Wilhelmshaven Heppenser Groden Endrastraße 11 26381 Wilhelmshaven
109	Niedersachsen	Wittmund		StOÄ Wittmund Wittmundshafen Isumser Straße 20a 26409 Wittmund
110	Niedersachsen	Wunstorf		StOÄ Wunstorf Fliegerhorst Dyckerhoffstraße 4 31515 Wunstorf
111	Nordrhein-Westfalen	Aachen		StOÄ Aachen Lützw-Kaserne Trierer Straße 445 52078 Aachen

KasKdt:
StOÄ:

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin
der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
112	Nordrhein-Westfalen	Ahlen	KasKdt Westfalen-Kaserne	StOÄ Ahlen Westfalen-Kaserne Hammer Straße 360 59229 Ahlen
113	Nordrhein-Westfalen	Augustdorf	KasKdt GFM-Rommel-Kaserne	StOÄ Augustdorf GFM-Rommel-Kaserne Lopshorner Allee 229 32832 Augustdorf
114	Nordrhein-Westfalen	Bonn		StOÄ Bonn Hardthöhe Pascalstraße 10 53125 Bonn
115	Nordrhein-Westfalen	Dorsten		StOÄ Dorsten Munitionsdepot Wulfen Munastraße 1 48286 Dorsten
116	Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf		StOÄ Düsseldorf Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf
117	Nordrhein-Westfalen	Erndtebrück		StOÄ Erndtebrück Hachenberg-Kaserne Grimbacher Straße 38 57339 Erndtebrück
118	Nordrhein-Westfalen	Euskirchen		StOÄ Euskirchen Mercator-Kaserne Frauenberger Straße 250 53879 Euskirchen
119	Nordrhein-Westfalen	Geilenkirchen		StOÄ Geilenkirchen Selfkant-Kaserne Quimperlestraße 100 52511 Geilenkirchen
120	Nordrhein-Westfalen	Hilden		StOÄ Hilden Wald-Kaserne Elberfelder Straße 200 40724 Hilden
121	Nordrhein-Westfalen	Höxter		StOÄ Höxter General-Weber-Kaserne Brenkhäuser Straße 28 37671 Höxter
122	Nordrhein-Westfalen	Jülich		StOÄ Jülich Wilhelm-Johnen-Straße 1 52428 Jülich
123	Nordrhein-Westfalen	Kalkar		StOÄ Kalkar Von-Seydlitz-Kaserne Römerstraße 122-130 47546 Kalkar
124	Nordrhein-Westfalen	Köln	KasKdt Luftwaffenkaserne Wahn	StOÄ Köln Luftwaffenkaserne Wahn Flughafenstraße 1 51147 Köln

KasKdt::

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin

StOÄ:

der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
125	Nordrhein-Westfalen	Mechernich		StOÄ Mechernich Bleiberg-Kaserne Bleibergstraße 1 53984 Mechernich
126	Nordrhein-Westfalen	Minden	KasKdt Herzog-von-Braunschweig-Kaserne	StOÄ Minden Herzog-von-Braunschweig-Kaserne Wettiner Allee 15 32429 Minden
127	Nordrhein-Westfalen	Mönchengladbach		StOÄ Mönchengladbach Hardter Straße 9 41179 Mönchengladbach
128	Nordrhein-Westfalen	Münster		StOÄ Münster Hindenburgplatz 71 48143 Münster
129	Nordrhein-Westfalen	Nörvenich / Kerpen		StOÄ Nörvenich / Kerpen Fliegerhorst Nörvenich Oswald-Boelcke-Allee 1 52386 Nörvenich
130	Nordrhein-Westfalen	Rheinbach		StOÄ Rheinbach Tomburg-Kaserne Münstereifeler Straße 75 53359 Rheinbach
131	Nordrhein-Westfalen	Rheine		StOÄ Rheine Theodor-Blank-Kaserne Schüttorfer Damm 1 48432 Rheine
132	Nordrhein-Westfalen	Siegburg / St. Augustin		StOÄ Siegburg Brückberg-Kaserne Luisenstraße 109 53721 Siegburg
133	Nordrhein-Westfalen	Unna / Dortmund		StOÄ Unna Glückauf-Kaserne Kamener Straße 91-93 59425 Unna
134	Nordrhein-Westfalen	Warendorf		StOÄ Warendorf Sportschule der Bundeswehr Dr.-Rau-Allee 32 48231 Warendorf
135	Nordrhein-Westfalen	Wesel		StOÄ Wesel Bocholter Straße 6 46487 Wesel
136	Rheinland-Pfalz	Andernach		StOÄ Andernach Krahenberg-Kaserne Aktienstraße 87 56626 Andernach

KasKdt:
StOÄ:

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin
der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
137	Rheinland-Pfalz	Bad Bergzabern		StOÄ Bad Bergzabern Breslauer Str. 4 76887 Bad Bergzabern
138	Rheinland-Pfalz	Baumholder		StOÄ Baumholder Lager Aulenbach 55774 Baumholder
139	Rheinland-Pfalz	Cochem/Ulmen	KasKdt Fliegerhorst Büchel An der L 52 und B 259 56829 Büchel	StOÄ Cochem-Ulmen Postfach 33 c 56809 Cochem
140	Rheinland-Pfalz	Daun		StOÄ Daun Heinrich-Hertz-Kaserne Heinrich-Hertz-Straße 4 54550 Daun
141	Rheinland-Pfalz	Diez		StOÄ Diez Schloss Oranienstein Sophie-Hedwig-Straße 40 65582 Diez
142	Rheinland-Pfalz	Germersheim	KasKdt Südpfalz-Kaserne	StOÄ Germersheim Südpfalz-Kaserne An der Hexenbrücke 5/2 76726 Germersheim
143	Rheinland-Pfalz	Gerolstein	KasKdt Eifel-Kaserne	StOÄ Gerolstein Eifel-Kaserne Philipp-Reis-Straße 2 54568 Gerolstein
144	Rheinland-Pfalz	Grafschaft		StOÄ Grafschaft Max-Planck-Straße 17 53501 Gelsdorf
145	Rheinland-Pfalz	Idar-Oberstein		StOÄ Idar-Oberstein Rilchenberg-Kaserne Am Rilchenberg 30 55743 Idar-Oberstein
146	Rheinland-Pfalz	Kastellaun		StOÄ Kastellaun Hunsrück-Kaserne Graf-Moltke-Straße 56288 Kastellaun
147	Rheinland-Pfalz	Koblenz	KasKdt Falckenstein-Kaserne	StOÄ Koblenz-Lahnstein Rhein-Kaserne Andernacher Straße 100 56070 Koblenz
148	Rheinland-Pfalz	Mainz		StOÄ Mainz General-Feldzeugmeister- Kaserne Freiligrathstr. 6 55131 Mainz
149	Rheinland-Pfalz	Mayen		StOÄ Mayen General-Delius-Kaserne Kürrenberger Steig 34 56727 Mayen

KasKdt::

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin

StOÄ:

der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
150	Rheinland-Pfalz	Rennerod		StOÄ Rennerod Alsberg-Kaserne Am Alsberg 2 56477 Rennerod
151	Rheinland-Pfalz	Speyer		StOÄ Speyer Kurpfalz-Kaserne Spaldinger Straße 100 67346 Speyer
152	Rheinland-Pfalz	Zweibrücken		StOÄ Zweibrücken Niederauerbach-Kaserne Felsbachstraße 14 66482 Zweibrücken
153	Saarland	Lebach		StOÄ Lebach Graf-Haeseler-Kaserne Dillinger Straße 9 – 11 66822 Lebach
154	Saarland	Merzig	KasKdt Kaserne „Auf der Eil“	StOÄ Merzig Kaserne „Auf der Eil“ Auf der Eil 66663 Merzig
155	Saarland	Perl / Eft-Hellendorf		StOÄ Perl / Eft-Hellendorf Auf der Schäferei 66740 Perl
156	Saarland	Saarlouis		StOÄ Saarlouis Graf-Werder-Kaserne Wallerfangerstraße 31 66740 Saarlouis
157	Sachsen	Delitzsch		StOÄ Delitzsch Feldweibel-Boldt-Kaserne Feldweibel-Boldt-Straße 1 04509 Delitzsch
158	Sachsen	Dresden		StOÄ Dresden Marienallee 14 01099 Dresden
159	Sachsen	Frankenberg		StOÄ Frankenberg Wettiner Kaserne Äußere Freiburger Straße 30-32 09669 Frankenberg
160	Sachsen	Königsbrück		StOÄ Königsbrück Steinborner Straße 43 01936 Königsbrück
161	Sachsen	Leipzig		StOÄ Leipzig General-Olbricht-Kaserne Landsberger Straße 133 04157 Leipzig
162	Sachsen	Marienberg	KasKdt Erzgebirgskaserne	StOÄ Marienberg Erzgebirgskaserne Zschopauer Straße 43 09496 Marienberg

KasKdt:
StOÄ:

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin
der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
163	Sachsen	Weißkeißel		StOÄ Oberlausitz Muskauer Forst 1 02957 Weißkeißel
164	Sachsen	Zeithain		StOÄ Zeithain Abendrothstraße 20 01619 Zeithain
165	Sachsen-Anhalt	Blankenburg		StOÄ Blankenburg Lessingplatz 1 38889 Blankenburg
166	Sachsen-Anhalt	Burg	KasKdt Clausewitz-Kaserne	StOÄ Burg Clausewitz-Kaserne Thomas-Müntzer-Straße 5b 39288 Burg
167	Sachsen-Anhalt	Letzlingen		StOÄ Letzlingen Salchauer Chaussee 1 39638 Letzlingen
168	Sachsen-Anhalt	Havelberg		StOÄ Havelberg Elb-Havel-Kaserne Wilsnacker Straße 50 39539 Havelberg
169	Sachsen-Anhalt	Klietz		StOÄ Klietz Im Walde 39524 Klietz
170	Sachsen-Anhalt	Magdeburg		StOÄ Magdeburg Diesdorfer Graseweg 7 39110 Magdeburg
171	Sachsen-Anhalt	Weißenfels	KasKdt Sachsen-Anhalt- Kaserne	StOÄ Weißenfels Sachsen-Anhalt-Kaserne Zeitzer Straße 112 06667 Weißenfels
172	Schleswig-Holstein	Appen		StOÄ Appen Hauptstr. 141 25480 Appen
173	Schleswig-Holstein	Boostedt		StOÄ Boostedt, Rantzau-Kaserne von-dem-Borne-Straße 14 24598 Boostedt
174	Schleswig-Holstein	Dithmarschen / Heide		StOÄ Dithmarschen Wulf-Isebrand-Kaserne Hamburger Str. 162 25746 Heide
175	Schleswig-Holstein	Eckernförde		StOÄ Eckernförde Marinestützpunkt Am Ort 6 24340 Eckernförde
176	Schleswig-Holstein	Eutin		StOÄ Eutin Rettberg - Kaserne Oldenburger Landstraße 13 23701 Eutin

KasKdt::

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin

StOÄ:

der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
177	Schleswig-Holstein	Flensburg-Glücksburg		StOÄ Flensburg-Glücksburg Kelmstraße 14 24944 Flensburg
178	Schleswig-Holstein	Husum	KasKdt Fliegerhorst-Kaserne	StOÄ Husum Fliegerhorst-Kaserne Flensburger Chaussee 41 25813 Husum
179	Schleswig-Holstein	Kiel		StOÄ Kiel Schweriner Straße 17a 24106 Kiel
180	Schleswig-Holstein	Kropp		StOÄ Kropp Kai-Uwe-von-Hassel-Kaserne Bennebeker Chaussee 100 24848 Kropp
181	Schleswig-Holstein	Leck		StOÄ Leck Am Tannenberg 1 25917 Stadum
182	Schleswig-Holstein	Panker		StOÄ Panker Flugabwehrschießplatz Todendorf 24321 Panker
183	Schleswig-Holstein	Neustadt / Holstein		StOÄ Neustadt Wieksbergstraße 54 23730 Neustadt / Holstein
184	Schleswig-Holstein	Oldenburg / Holstein		StOÄ Oldenburg / Holstein Putloser Chaussee 35 23758 Oldenburg / Holstein
185	Schleswig-Holstein	Plön	KasKdt Marineunteroffizierschule Schließung nach Fertigstellung Eutin	StOÄ Plön Marineunteroffizierschule Ruhleben 30 24306 Plön
186	Schleswig-Holstein	Rendsburg	KasKdt Hugo-Junkers-Kaserne	StOÄ Rendsburg Hugo-Junkers-Kaserne Krummenorter Heide 7-10 24791 Alt Duvestedt
187	Schleswig-Holstein	Seeth		StOÄ Seeth Stapelholmer Kaserne 25878 Seeth
188	Thüringen	Bad Frankenhausen	KasKdt Kyffhäuser-Kaserne	StOÄ Bad Frankenhausen Seehäuser Straße 60 06567 Bad Frankenhausen
189	Thüringen	Bad Salzungen	KasKdt Werratal-Kaserne	StOÄ Bad Salzungen Werratal-Kaserne Hersfelder Straße 3 36433 Bad Salzungen
190	Thüringen	Erfurt		StOÄ Erfurt Löberfeldkaserne Zeppelinstraße 18 99096 Erfurt

KasKdt:
StOÄ:

der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin
der / die Standortälteste

Standortliste gültig ab 01.01.2016

Lfd. Nr.	Bundesland	Standort	Zuständige Vollzugsleitung	Zuständige Vollzugsbehörde
191	Thüringen	Gera	KasKdt Pionierkaserne	StOÄ Gera Pionierkaserne Zum Hain 1 07554 Gera
192	Thüringen	Gotha		StOÄ Gotha Friedenstein-Kaserne Ohrdruffer Straße 93 99867 Gotha
193	Thüringen	Sondershausen		StOÄ Sondershausen Karl-Günther-Kaserne Kurt-Hafermalz-Straße 5 99706 Sondershausen

KasKdt:: der Kasernenkommandant / die Kasernenkommandantin
 StOÄ: der / die Standortälteste